

Technisches-Reglement

1 Allgemeines

Zur techn. Abnahme am Freitag erscheinen alle Fahrzeuge in einem sauberen Zustand.

Zugelassen sind alle serienmäßigen 601er Trabi's. 600er Trabi's werden nach Absprache zugelassen.

Alles nicht ausschließlich durch dieses Regelwerk erlaubte ist verboten.

Durch Verschleiß oder Unfall unbrauchbar gewordene Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Wenn nicht ausdrücklich erlaubt, dürfen nur org. Trabantteile verbaut werden. Erlaubte Änderungen dürfen unerlaubte Änderungen nicht nach sich ziehen. Es dürfen nur originale Ersatzteile, die alle Vorgänge der Bearbeitung durchlaufen haben verwendet werden.

2 Zwingende nötige Vorschriften

2.1 Kraftstoff und Tanken

Es darf nur handelsüblicher Kraftstoff verwendet werden. Spezialkraftstoffe sind unzulässig. Zum Tanken dürfen nur geeignete Behälter nach DIN mit einem Fassungsvermögen von max. 20 Litern verwendet werden.

2.2 Rückspiegel

Bei allen Wettbewerbsfahrzeugen dürfen Außenspiegel angebracht sein. Es muss jedoch mindestens ein Innenspiegel vorhanden sein.

2.3 Überrollvorrichtung

Ein Überrollkäfig muss in jedem Fahrzeug eingebaut sein.

- Folgende Mindestanforderungen an das Material sind zu beachten:
 - Stahlrohr mit den Mindestmaßen 40 x 2,0 oder 38 x 2,5 mm
- Die Fußplatten des Hauptbügels und des vorderen Bügels müssen mit der Karosserie durch mind. 3 Schrauben M8 Güte 8.8 befestigt sein, die Fußplatten der hinteren Verstrebung mit mind. 2 Schrauben M8 Güte 8.8 oder alle fest mit der Karosserie verschweißt werden.
- Querverstrebung des vorderen Bügels ist erlaubt, aber nicht im Fußraum und über dem Armaturenbrett.
- Es ist erlaubt Konstruktionen von max. 1 kg (z.B. Kamera, aber kein Sitz) ohne Bohren zu befestigen.
- Die Überrollvorrichtung darf nicht als Leitung oder Schutzmantel für Kraftstoff, Abgas, Öl, Kühlwasser o. ä. genutzt werden.
- Es ist eine zerlegbare Variante mit Rohrhülsen empfohlen um somit eine technisch einwandfreie Verschweißung zu gewährleisten.
- Schweißarbeiten müssen von autorisierten Fachpersonal durchgeführt werden.

Für alle Überrollvorrichtungen gelten die Vorschriften gemäß 2.3.1 – 2.3.6 und die folgende Grundstruktur:

- 1 Hauptbügel: Einteiliger, nahezu senkrechter Querbügel, der quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist.
- 1 vorderer Bügel: Ähnlich wie der Hauptbügel, aber er folgt den äußeren Windschutzscheibenträgern sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.
- 2 Längsstreben: Nahezu längs liegendes Rohr, das die oberen Teile des vorderen Bügels und des Hauptbügels verbindet.
- 2 hintere Verstrebungen

- 6 Befestigungspunkte: Platte, die an dem Ende eines Rohres der Überrollvorrichtung fest geschweißt ist, damit diese an der Karosserie/Fahrgestell verschraubt und/oder fest geschweißt werden kann, üblicherweise an eine Verstärkungsplatte.
- 1 Diagonalstrebe von Fahrerseite oben nach Beifahrerseite unten
- 1 Dachdiagonale



2.3.1 H-Strebe und Dachdiagonale

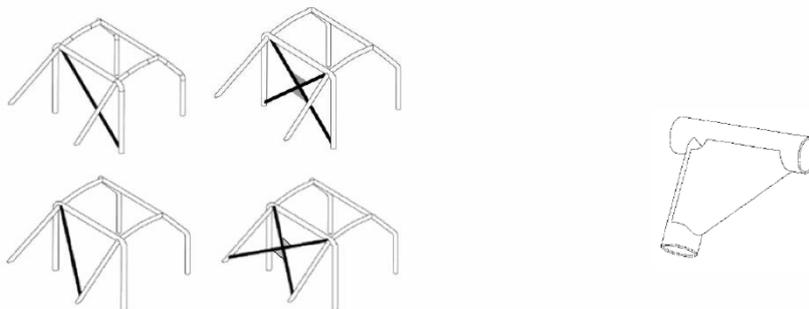
Eine H-Strebe im unteren Drittel des Hauptbügels ist Pflicht.
Die Befestigung ist gleich dem Seitenaufprallschutz. Ebenfalls ist eine Dachdiagonale vorgeschrieben. Eine der 3 folgenden 3 Varianten ist zulässig



2.3.2 Diagonalstrebe

Alle Überrollbügel müssen mit mindestens einer Diagonalstrebe ausgerüstet sein. Kreuzungen sind mit Knotenblechen gemäß Zeichnung zu versehen. Die Knotenbleche dürfen statt oben und unten auch links und rechts angeordnet sein.

Knotenblech Bsp.:



2.3.3 Befestigungspunkte

Bei allen Überrollvorrichtungen müssen die Befestigungspunkte an der Karosserie mit einer mindestens 3 mm dicken Stahlplatte, mit einer Mindestfläche von 120cm², verstärkt werden. Diese Verstärkungsplatte ist an den auf der folgenden Zeichnung (siehe Abb. 1) eingekreisten Befestigungspunkten innen und außen vorgeschrieben (Abb. 2). Alternativ zu den äußeren Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt werden. (Abb. 3 und 4)

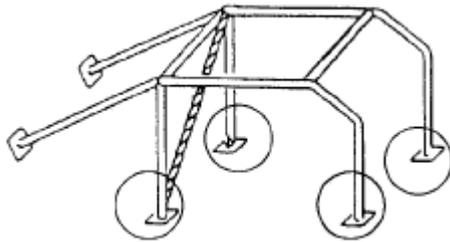


Abb. 1

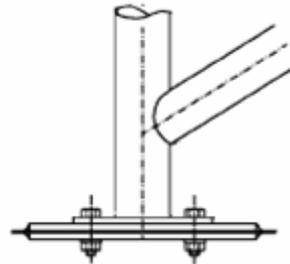


Abb. 2

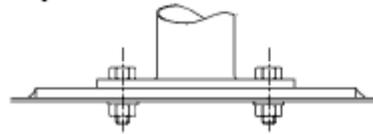
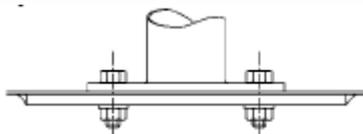


Abb. 3 und 4

Mögliche Befestigung der hinteren Verstrebung:

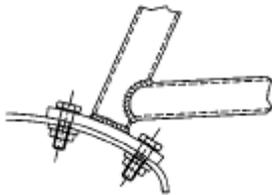
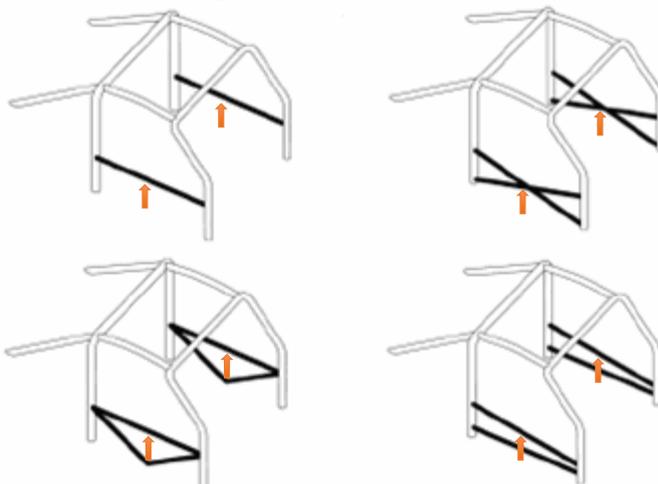


Abb. 5

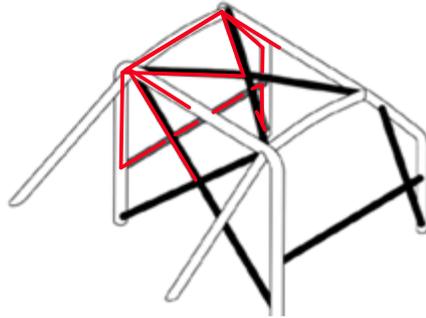
2.3.4 Flankenschutz

Flankenschutz an beiden Seiten ist vorgeschrieben (siehe Abb.). Die Höhe des Flankenschutzes muss 30-35cm gemessen in der Mitte des Türausschnittes (siehe Pfeil) von der Oberkante des Türschwellers betragen.



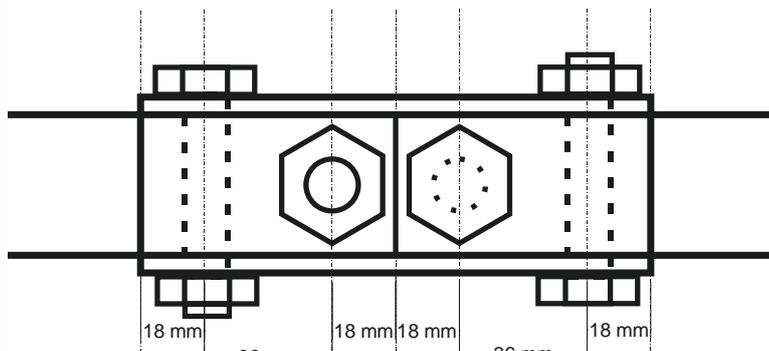
2.3.5 Schutzpolsterung

Vorschrift ist eine mind. 10mm starke Schutzpolsterung an den Stellen wo Körper- oder Schutzhelmkontakt vorkommen kann. Siehe Zeichnung. Bei zusätzlichen Streben die in vorstehender Zeichnung nicht verzeichnet sind, ist ebenfalls eine Polsterung Pflicht.



2.3.6 Verbindungshülsen

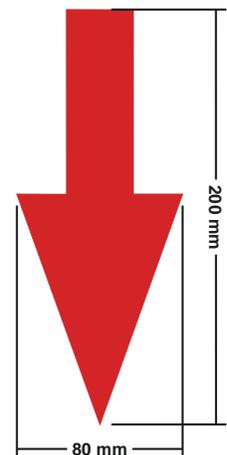
4x M8 8.8



Die Materialstärke muss dem des zu verbindenden Rohres entsprechen.

2.4 Abschleppvorrichtung

Vorne und hinten muss mindestens je eine Abschleppöse (Materialstärke min. $d=10\text{mm}$, max. $d=12\text{mm}$) vorhanden sein, Textile Abschleppöse ist möglich (Zugkraft 2000N). Sie muss so beschaffen sein, dass es für das Rettungsfahrzeug möglich ist, dass noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus einem Gefahrenbereich zu entfernen. Das Loch der Öse muss min. einen Durchmesser von 60 mm haben. Diese dürfen, von oben gesehen, nicht über den Umriss der Karosserie hinausragen. Sie müssen rot sein und sich ausreichend vom Untergrund abheben. Für die Hilfsmannschaft leicht erkennbar angebracht werden (Kennzeichnung mit Pfeil vorn und hinten) Min. Abmaße und Muster siehe rechts.



2.5 Räder und Reifen

Marke, Hersteller, Größe der Reifen ist freigestellt. Die Reifen müssen eine E Prüfnummer besitzen. DDR-Reifen sind erlaubt. Wuchtgewichte sind zu entfernen! Der originale Lochkreis ist beizubehalten. Es sind nur originale Trabant- oder Wartburgfelgen (unter Beachtung des Punktes 2.23.1) zulässig (kein Eigenbau). Felgen von Kleinserien oder Rennveranstaltungen sind nicht erlaubt.

2.5.1 Schmutzfänger

Hinter jedem Rad ist ein Schmutzfänger aus elastischem Material mit Fasereinlage und einer Mindestdicke von 3 mm gefordert.

Die Schmutzfänger sollten bei normaler Fahrzeugstellung einen max. Abstand von 70 mm zum Untergrund haben. Sie dürfen gegen Umschlagen gesichert werden. Jeder Schmutzfänger sollte hinten 160mm und vorn 250mm Breite betragen.

Die Schmutzfänger hinter den Hinterrädern sollten soweit wie möglich nach hinten an der Karosserie angebracht werden.

2.6 Beleuchtungseinrichtung

Alle äußeren Beleuchtungseinrichtungen müssen entfernt werden, die dadurch in der Karosserie entstehenden Öffnungen müssen formschlüssig abgedeckt werden (Lochblech möglich). Jeder Wagen muss mit zwei roten Bremsleuchten ausgerüstet sein die im Bereich der Heckscheibe und mit einem mindestens 15 Watt starken Leuchtmittel bestückt werden müssen. Diese Leuchten müssen wie die Originalen Bremsleuchten funktionieren. Ebenso muss eine separate rote -Staubleuchte mit 21 Watt in der Mitte des Fahrzeughecks angebracht werden. Sie muss abhängig von der Zündung zu betätigen sein.

2.7 akustische Warneinrichtung

Bei der Durchfahrt der Boxengasse sind durch Hubzeichen (wie z.B. bei LKW oder Kehrmaschinen im Rückwärtsgang) sämtliche Personen in der Boxengasse zu warnen. Dieser Intervall muss automatisch erfolgen und nicht durch manuelles Hupen, er wird an der Einfahrt Boxengasse eingeschaltet und bei Ausfahrt wieder ausgeschaltet. Dies entbindet natürlich nicht von dem Langsamfahrgebot.

2.8 Zierleisten, Anhängerkupplung etc.

Radkappen, Dachreling, Antennen, Schilder und Anhängerkupplung müssen entfernt werden.

2.9 Fahrgastraum

Als Fahrgastraum wird der vom Hersteller serienmäßig für alle Passagiere vorgesehene Raum von der vorderen Spritzwand bis zur serienmäßigen hinteren Trennwand einschließlich der Hutablage angesehen. Beim Trabant-Kombi (Universal) endet der Fahrgastraum an den Befestigungen der Rücksitzbanklehne.

Die in diesem Raum befindliche Bodengruppe darf nicht verändert werden (Sitzhalterungen dürfen entfernt werden). Vollkommene Freiheit besteht hinsichtlich der Form und Auswahl der Sitze, wobei jedes Fahrzeug nur einen Sitz haben darf. Es sind sämtliche Fahrzeugsitze erlaubt jedoch muss der Sitz für die Belastung im Auto-Cross-Sport geeignet sein und min. eine Kopfstütze haben. Originalsitze müssen verschweißt werden (Lehne und Sitz - Zahnsegmente). Es ist lediglich der Befestigung des Fahrersitzes besondere Beachtung zu schenken. Beide Türen sind im Original Zustand zu belassen und müssen von außen ohne Werkzeug zu öffnen sein. Die Türverkleidung links muss durch ein Blech (min. 1mm Alu oder 0,5mm Stahl) ersetzt werden.

2.10 Sicherheitsgurte

Ein 4 oder mehr Punktgurt ist Pflicht. Die Sicherheitsgurte dürfen durch Öffnungen im Sitz geführt werden. Die Anbringung solcher Öffnungen, ohne scharfe Kanten, ist zulässig. Zur Befestigung der Sicherheitsgurte sind geeignete Befestigungspunkte zu schaffen oder die originalen zu nutzen.

2.11 Motor

Abmaße und Beschaffenheit des Motors haben dem Serienzustand zu entsprechen. Alle Teile des Motors müssen im Originalzustand sein. Eine Bearbeitung in jeglicher Form ist nicht erlaubt (außer Entgraten von max. 1mm). Reparaturen sind erlaubt sofern es nicht der Leistungssteigerung dient (z.B. Gewindereparatur). Die Aufhängung für Motor und Getriebe ist freigestellt, die original Befestigungspunkte sind beizubehalten.

2.11.1 Abgasanlage

Das Fahrzeug muss mit einer Abgasanlage ausgerüstet sein. Sie muss ein separates originales Bauteil sein. Der originale Krümmer darf umgearbeitet werden, jedoch darf der Querschnitt und die Länge des Bauteils nicht geändert werden. Auch dürfen keine zusätzlichen Bauteile wie Flexrohre usw. bis zum Ausgang des Vorschalldämpfers eingebaut werden. Zusätzliche Teile zur Befestigung der Anlage sind erlaubt. Der Einbauort weiterer Bauteile außerhalb der Karosserie ist freigestellt, die original Karosserie darf dabei nicht umgearbeitet werden. Die Abgasanlage muss bis hinter die hinterste Verstellmöglichkeit des Fahrersitzes weitergeführt werden.

2.11.2 Schalldämpfer

Ein Schalldämpfer ist Teil der Abgasanlage. Es ist der originale Vorschalldämpfer zu nutzen. Änderungen im Inneren sind verboten. Alle äußeren Nähte am Schalldämpfer dürfen nachgeschweißt werden. Der Heizmantel darf entfernt werden. Nachschalldämpfer dürfen entfernt werden. Nachschalldämpfer dürfen unter Einhaltung des Geräuschgrenzwertes (2.10.7) verändert bzw. ausgetauscht werden. Das Abgasrohr am VSD ist bei Veränderung zur Serie so zu konstruieren, dass nach dem Austritt die original lösbare Verbindung bestehen bleibt. Dieser Zugang ist zur Prüfung mit dem Endoskop vorgesehen.

Weist der VSD nachgeschweißte Kanten auf oder ist komplett mit Hitzeband umwickelt kann eine Kontrolle erfolgen.

2.11.3 Vergaser

Es darf nur der serienmäßige Trabant-Vergaser verwendet werden. (keine Schnellverschlüsse oder Langlöcher) Eine Zwangsbelüftung ist erlaubt. Es ist erlaubt durch Änderungen jeglicher Düsen die Gemischaufbereitung zu optimieren. Der Vergaser muss jedoch in seinem Bohrungsdurchmesser (Durchlass) folgendem Leitsatz entsprechen: 28Hxx Vergaser (alter Version) 23mm, Sparvergaser (jeglicher Bauart) 25mm). Das Entfernen der Trichter ist nicht erlaubt! Die Luftfilteranlage ist freigestellt und darf auch entfernt werden.

2.11.4 Zündung

Die Art der Zündanlagen (Unterbrecher oder Elektronik) ist freigestellt, sie muss aber in jedem Fall von einem serienmäßigen Trabant stammen. Sie darf nicht frei programmierbar sein. Kennfeldzündung ist nicht erlaubt. Geberplatte und Antrieb dürfen verstärkt werden.

2.11.5 Lärmbegrenzung (nach DMSB- Nahfeldmessmethode)

Der Geräuschgrenzwert von maximal 95 + 2 dB(A) muss eingehalten werden. Der Wert wird in Anlehnung an die DMSB-Nahfeldmessmethode ermittelt.

2.12 Kraftübertragung

Es sind nur Fahrzeuge mit Frontantrieb zulässig. Die Ausführung der Kupplung ist freigestellt. Eine Kupplungskühlung ist erlaubt. Die Schwungmasse ist Original beizubehalten. (Abdrehen, Lochen o.ä. Verboten)

Das Getriebe darf in seiner Übersetzung-geändert werden (max. 4 Gänge). Das Gehäuse muss nach außen unverändert sein. Der Achsantrieb und alle Kraftübertragenden Teile müssen original sein. Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist nicht erlaubt. Eine Differentialsperre in jeglicher Form ist nicht erlaubt.

2.13 Radaufhängung

Das original produzierte Fahrwerk muss unverändert bleiben, jedoch darf die ursprüngliche Struktur verstärkt werden. Der Sturz der Hinterachse ist freigestellt. Die Radaufhängung ist original zu belassen. Es ist jedoch erlaubt, die originalen Befestigungspunkte zu verstärken ohne die ursprünglichen zu verändern. Der originale Radstand muss beibehalten werden.

Stoßdämpfer sind freigestellt, nur die Anzahl und die originale Aufhängung muss beibehalten werden (4 Stück). Achsverbreiterungen jeglicher Form sind nicht erlaubt.

Eine Spurverbreiterung auf Grund von Felgenplatten ist bis einer Gesamtbreite von bis zu 6mm (max. 3mm pro Seite) zulässig. Spurverbreiterungen ohne sichtbaren Felgenschutz-Nutzen sind nicht zulässig.

2.14 Lenkung

Das Lenkradschoss bzw. die Diebstahlsicherung muss entfernt werden. Die Lenksäule muss als orig. Teil verbaut werden. Als Lenkrad kann ein anders verbaut werden, jedoch muss es mit einer geeigneten Nabe mit der Lenksäule verbunden werden. Das Lenkrad muss einen geschlossenen Lenkradkranz haben. Das Lenkgetriebe darf in seiner Befestigung am Hilfsrahmen verstärkt werden. (Knotenblech einschweißen). Die Lenkung muss an ihrem orig. Einbauort verbleiben.

Die Lenkstange darf nicht gekürzt, geknickt oder verlängert werden. Die originalen Befestigungspunkte sind beizubehalten.

Eine seitliche Führung der Zahnstange ist erlaubt. Spurhebel müssen original sein (Lenkungsteil - Sicherheit) dürfen aber verstärkt werden.

2.15 Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende orig. Zweikreisbremsanlage, betätigt durch das gleiche Pedal, ist vorgeschrieben. Die orig. Trommelbremsen des P601 sind zu verwenden. Es ist nicht zulässig, zusätzliche Löcher oder Nuten in die Bremstrommel einzuarbeiten. Diese Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen strikt verboten. Es dürfen keine weiteren, nicht trabanttypische Bauteile verwendet werden. Die Feststellbremse ist vorgeschrieben und muss zu jeder Zeit funktionstüchtig sein. Die Handbremse darf verlegt werden, muss aber weiterhin aus originalen Bauteilen bestehen. Stahlflexleitungen sind erlaubt.

2.16 Kraftstoffbehälter

Es ist nur der original Trabanttank vorgeschrieben. Er muss am originalen Standort angebracht sein

2.17 Dachöffnungen

Es wird hiermit ausdrücklich betont, dass Sportfahrzeuge keine Schiebe- oder Sommerdächer haben dürfen. Evtl. Öffnungen sind formschlüssig und dauerhaft zu verschließen.

Belüftungshutzen von maximal Höhe 5 cm Breite 20cm sind Überschlags sicher befestigt.

2.18 Fensterscheiben

Es wird kein Fahrzeug zum Start zugelassen, wenn die Windschutzscheibe beschädigt ist. Erlaubt ist es alle Scheiben durch Metallgitter oder Makrolon zu ersetzen. Wenn original ESG Seiten und Heckscheiben verbaut sind, so sind diese mit einer transparenten Sicherheitsfolie zu bekleben. Als Frontscheibe ist nur VSG-Glas erlaubt.

Auf der Fahrerseite muss ein fest mit dem Türrahmen verbundenes Metall Gitter gegen herausfallen oder greifen vorhanden sein. Weiterhin sind Netze mit untenstehenden Anforderungen erlaubt.

Daten

Metallgitter:	Drahtstärke min. 3mm, minimale Maschengröße 25x25mm, maximale Maschengröße 60x60mm
Makrolon:	Frontscheibe (5mm) und Seitenscheiben (3mm), gestempelt, Makrolonscheiben können Vorort einer Prüfung unterzogen werden.
Netz:	minimale Breite der Streifen 19mm, minimale Maschengröße 25x25mm, maximale Maschengröße 60x60mm

2.19 Karosserie

Die Originalkarosserie muss in Ihren Konturen beibehalten werden. Scheibenwischer sind frei, jedoch muss bei einer Frontscheibe ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein. Stoßstangen (Vorn und Hinten) sind einschließlich ihrer Halterung zu entfernen und nicht durch Rohre oder ähnliches zu ersetzen. Ein Unterfahrschutz für Motor und Getriebe ist erlaubt. Er darf nicht mehr als 50mm über die Fahrzeugaußenmaße hinausragen. Domstreben sind erlaubt und dürfen im Motorraum als Halterung verwendet werden. Die Karosserie darf nur oberhalb der Bodengruppe erleichtert werden. Ein Erleichtern der Karosserie durch Heraustrennen von kompletten Fahrzeugteilen oder ähnlichem ist nicht gestattet. Die Aufnahme der Stoßdämpfer ist beizubehalten (siehe Fahrwerk). Die Spritzwand ist Original beizubehalten. Des Weiteren dürfen keine zusätzlichen Teile außen am Fahrzeug angebaut werden (z.B. Spoiler, Blumenkästen, Lichterketten). Hauben, Deckel und Türen sind ausreichend mit einer zusätzlichen Gummisicherung oder ähnlichem zu versehen. Lose Gegenstände (z.B. Verkleidungen und Dachhimmel) müssen ausreichend gesichert werden. Das Mitführen von Werkzeug, Ersatzteilen und Beifahrern, Haustieren, Kaffeemaschinen, etc. auf der Rennstrecke ist verboten. Hauben, Deckel und Türen müssen ohne Werkzeug von außen zu öffnen sein. Kotflügel müssen den original Außenkonturen entsprechen.

2.20 Transponder

~~Für den Transponder muss im Karosserieboden eine Öffnung von 10cm x 10cm soei eine geeignete Halterung/Anbringmöglichkeit geschaffen werden. Die Öffnung darf mit Kunststoff nach unten verschlossen werden. Halterung laut Zeichnung.~~

Für den Transponder bedarf es keine gesonderte Halterung oder Aussparung. Sie werden mittels Kabelbinder oder sonstiger Fixierung an einer von der Rennleitung festgelegten Stelle (Einzelfallentscheidung am Rennwochenende) im Fahrzeuginneren befestigt.

2.21 Werbung/Startnummern

Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf einem weißen Hintergrund sein. Die Zahlenausführung muss sein: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0. Startnummern müssen auf beiden hinteren Seitenscheibenöffnungen sowie der Frontscheibe angebracht werden. Die Startnummern müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung an den vorgeschriebenen Stellen in den vorgeschriebenen Größen vom Teilnehmer am Fahrzeug angebracht sein. Der Teilnehmer ist

weiterhin verpflichtet, eine genügende Anzahl zugeteilten Startnummer als Reserve bereitzuhalten.

Die Mindesthöhe der Ziffern auf den Seitenscheiben muss 18 cm betragen bei einer Strichbreite von mindestens 3 cm. Die Höhe auf der Frontscheibe beträgt 10cm und Strichbreite 1,5cm. Der Hintergrund muss weiß die Ziffern schwarz sein und an allen Stellen mindestens 3 cm über dem Umriss der Startnummern überstehen. Bei Fahrzeugen mit geringem Kontrast zum Ziffernhintergrund ist zusätzlich eine Umrandung um die Ziffern vorzusehen.

Die Heckscheibe und die vorderen Seitenfenster müssen von Werbung frei bleiben. Hiervon ausgenommen ist ein maximal 18 cm hoher Streifen im oberen Bereich der Heckscheibe. Keine politische, religiöse, soziale oder beleidigende Werbung. Die Werbung darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen. Werbung auf den übrigen Teilen der Karosserie ist freigestellt. Alle Teams verpflichten sich Veranstalterwerbung unentgeltlich auf ihrem Fahrzeug anzubringen.

2.22 Lichtmaschine und Batterie

Eine funktionstüchtige Lichtmaschine muss an ihrem original Einbauort vorhanden sein. Die Batterie ist am original Einbauort zu belassen und mit einer Polabdeckung (+ Pol) zu versehen. Gleiches ist am Anlasser anzubringen.

2.23 Federung

Blattfederpakete können bearbeitet oder verändert werden, jedoch dürfen nur Trabant-Blattfedern verwendet werden.

2.23.1 Vorderachse

Das Blattfederpaket darf bearbeitet bzw. angepasst werden, müssen jedoch der originalen Mindestanzahl von 9 Lagen entsprechen. Es muss eine funktionstüchtige Fangeinrichtung vorhanden sein. Es dürfen nur Trabant-Blattfedern verwendet werden.

2.23.2 Hinterachse

Das Blattfederpaket darf bearbeitet bzw. angepasst werden, müssen jedoch der originalen Mindestanzahl von 8 Lagen entsprechen. Es dürfen nur Trabant-Blattfedern verwendet

Fahrzeuge die auf der Hinterachse serienmäßig mit Spiralfeder ausgerüstet sind, dürfen nur mit einer geeigneten Spiralfeder (pro Seite) ausgerüstet sein.

3 Freiwillige Änderung

3.1 Fahrzeuggewicht

Das Fahrzeuggewicht ist freigestellt. Der Einbau von Ballast ist zulässig. Ballast muss aus einem Block bestehen und fest mit der Karosserie verschraubt sein. Sandsäcke, Schwiegermütter oder ähnliches sind nicht erlaubt.

3.2 Persönliche Sicherheitsausrüstung

Jeder Fahrer muss:

- einen geeigneten Schutzhelm tragen
- ein Visier oder eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen, falls keine Windschutzscheibe aus Polycarbonat oder Verbundglas vorhanden ist
- durch den Sicherheitsgurt festgurtet sein
- eine geschlossene Kleidung sowie festes Schuhwerk tragen.

Technisches-Reglement für das 15. Pausaer Trabantrennen 2019



Ein flammabweisenden Overall, Handschuhe, Schuhe, Socken, Kopfhaube und lange Unterwäsche gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 oder nach GA-Clubsport wird empfohlen.

4 techn. Abnahme nach dem Rennen

Die 6 besten Teams werden einer Nachkontrolle unterzogen. Zusätzlich können durch die Rennleitung weitere Teams zur Nachkontrolle benannt/aufgefordert werden. Bei jeder Kontrolle können bis zu zwei Teammitglieder anwesend sein

- Die Prüfungen erfolgt nach Ermessen der techn. Kommissar

Die Demontage hat durch das Team zu erfolgen.

Nach erfolgter Demontage der Motorteile darf das Team sich bei den anderen Teams über die Einhaltung der Serienausführung überzeugen.

Sollte eine vermutliche Unregelmäßigkeit festgestellt werden, ist der technische Kommissar darüber zu informieren.

Das Teammitglied hat konkret sein Verdacht dem techn. Kommissar zu äußern.

Die Entscheidung, ob eine technische Veränderung mit möglichen Konsequenzen vorliegt, treffen ausschließlich die techn. Kommissare.

5 Strafen

Bei leichten oder glaubhaft unbeabsichtigten Verstößen gegen das techn. Regelwerk behält sich die Rennleitung das Recht vor, die angekündigten Strafen auszusetzen und/oder andere Strafen zu verhängen.

Durch die Regeländerungen erhoffen wir uns eine größere Wettbewerbsfähigkeit aller Teams und einen höheren Spaßfaktor beim Basteln. Vielleicht kann auch der finanz. Aufwand etwas gemindert werden. Wer nichts zu verbergen hat, der kann sein Fz. und seine Technik auch fotografieren lassen.

**Das Motto ist weiterhin :
„jeder kann mitfahren und es soll allen Spaß machen“**

Änderungen vorbehalten